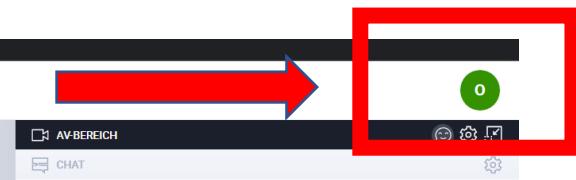
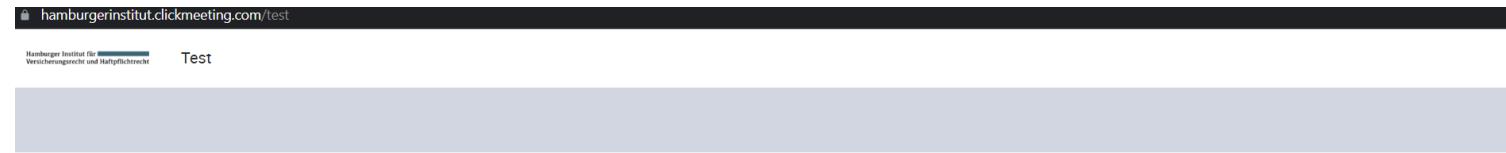


Versicherungsrecht Aktuell

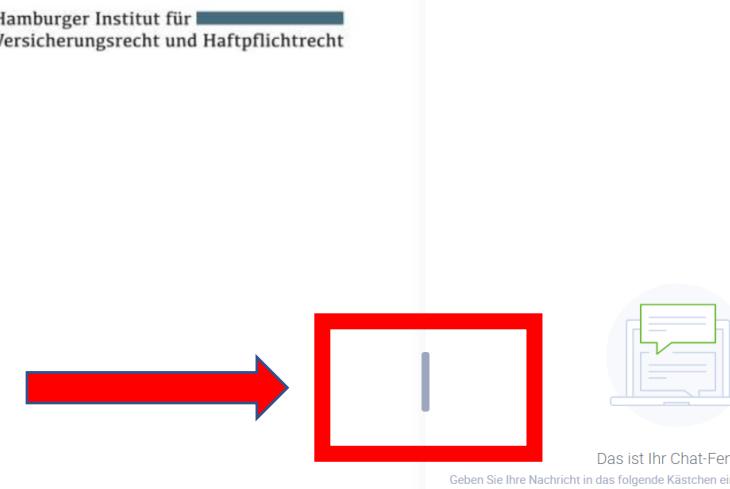
Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 07.12.2022

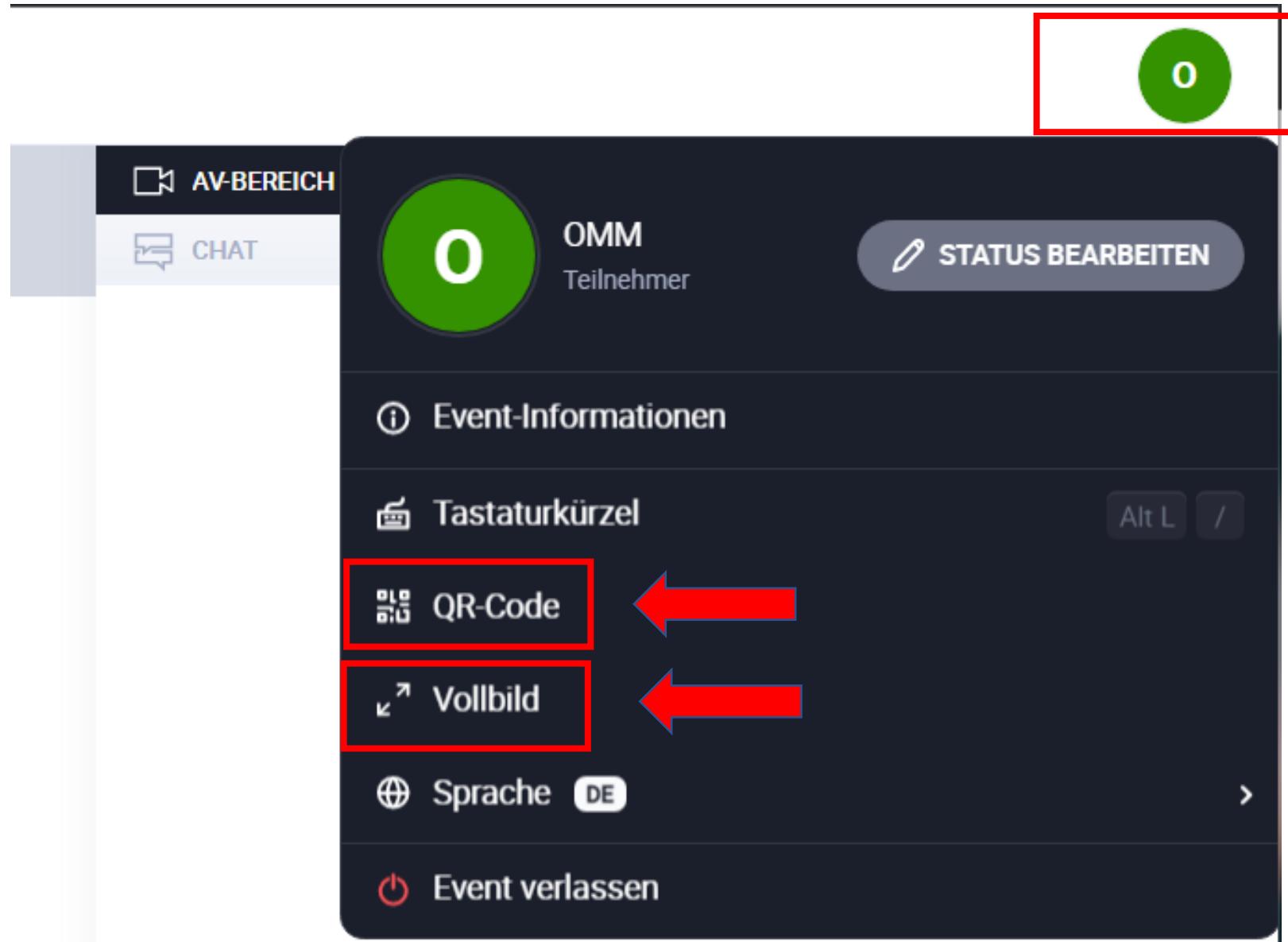


Kurze Anleitung



Das ist Ihr Chat-Fenster





Hamburger Institut für ■■■■■
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Testen

DEUTSCH | VOLLBILD | OM EVENT BOARD

OM Oliver Meixner_1
TEILNEHMER

X

Hamburger Institut für ■■■■■

X

QR-Code

Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen



Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
<https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen>

Veranstalter:  Oliver Meixner

 Mobiler Zugriff
Event-ID: 177-869-982

 QR-CODE ERZEUGEN

 TASTATURKÜRZEL

 EVENT VERLASSEN

Oliver Meixner



KONTAKT

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527

22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940

info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- [> VERANSTALTUNGEN](#)
- [> VERÖFFENTLICHUNGEN](#)
- [> SCHIEDSVERFAHREN](#)
- [> WEBINARE](#)
- [> TICKETS](#)

LINKS

- [> KONTAKT](#)
- [> IMPRESSUM](#)
- [> LEHRMATERIAL](#)
- [> TEILNAHMENBEDINGUNGEN](#)
- [> WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE](#)
- [> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN](#)

Versicherungsrecht Aktuell

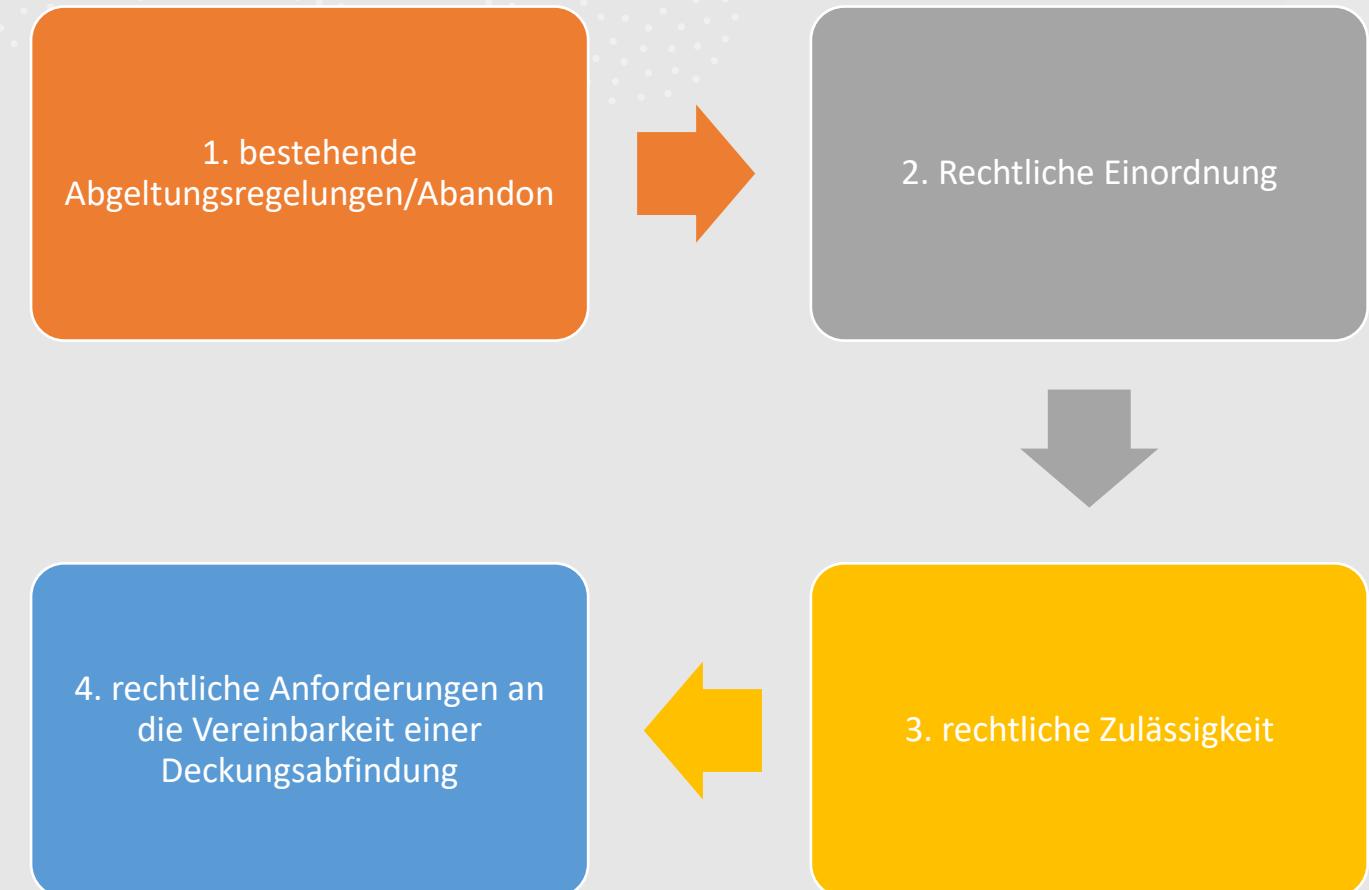
Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 07.12.2022

Die Deckungsabfindung in der Rechtsschutzversicherung

Prof. Dr. Christian Armbrüster VersR 2022, 1197



Prof. Dr.
Christian
Armbrüster
VersR 2022,
1197

5. Folgeprobleme

Problem (vgl. VersR 2022, 1197)

- Rechtsverfolgung des VN wirtschaftlich nicht sinnvoll,
 - z.B. Gegner nicht in der Lage Anspruch zu erfüllen,
 - geringe Erfolgsaussicht in straßenverkehrsrecht-lichen Owi-Verfahren
- ausstehende höchstrichterliche Klärung, aber vorherrschende Instanzrechtsprechung eindeutig gegen Rechtsauffassung des VN
- Verjährungsfrist bei Prämienrückforderungen in der PKW
- Deckung von pandemiebedingten Betriebsschließungen

Problem (vgl. VersR 2022, 1197 [1198])

- Rechtsprechung (-)
- Stellungnahmen der BaFin (-)
- Literatur (-)

1. bestehende Abgeltungsregelungen/Abandon (vgl. VersR 2022, 1197 [1198])

- Abandon
 - = Aufgabe eines Rechts (oder einer Sache) in der Absicht, sich dadurch von einer Verpflichtung, die regelmäßig in einer Zahlung besteht, zu befreien

Abandonregelungen

(VersR 2022, 1197, [1199])

- für die Transportversicherung
geregelt in § 141 VVG
- AHB a.F.
- Seever sicherung

- §2 Abs. 4 ARB 75:

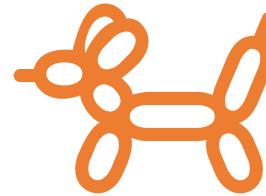
"Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, wobei die Leistungen für den VN und für die mitversicherten Personen zusammengerechnet werden. Das gleiche gilt für Leistungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Übersteigen die Kosten voraussichtlich die Versicherungssumme, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme unter Anrechnung der bereits geleisteten Beträge zu hinterlegen oder an den VN zu zahlen."

Unterscheidung Abandon - Deckungsabfindung

- VN soll durch RS-VR nur die Option einer Deckungsabfindung eröffnet werden

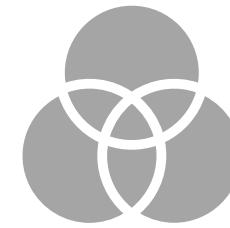
≠ einseitiges Leistungsbefreiungsrecht des VR

2. rechtliche Einordnung (VersR 2022, 1197 [1200])



Kulanzleistung?

= freiwillige Leistungen, die der VR dem VN erbringt, ohne dass der VN über eine Anspruchsgrundlage verfügt oder behauptet
(P) Leistung wird ja anstatt des bestehenden Deckungsanspruchs erbracht



Vergleich, § 779 BGB?

Gegenseitiges Nachgeben bei unklarer Pflichtenlage?

(P) keine Ungewissheit über Leistungspflicht des VR

2. rechtliche Einordnung (VersR 2022, 1197 [1201])

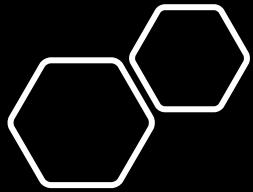
Rettungskostenersatz, §§ 82, 83 VVG?

- (P) § 82 Abs. 1 VVG = Obliegenheit des VN
- Widerspricht der Einordnung der Deckungsabfindung als Ersatz von Rettungsaufwand, wenn man diese als Option/unverbindliches Angebot für den VN ausgestalten will

Annahme an Erfüllungs statt, § 364 BGB!

- nach § 364 Abs. 1 BGB erlischt ein Schuldverhältnis auch dann, wenn der Gläubiger „eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs statt annimmt“
- Schuldverhältnis wird nicht ersetzt/beendet, nur die daraus erwachsende Leistungspflicht wird zum Erlöschen gebracht

Überzeugend?



3. rechtliche Zulässigkeit (VersR 2022, 1197 [1202 ff.])

- Versicherungsfremdes Geschäft, § 15 Abs. 1 S. 1. VAG?
- Entzug des Rechtsschutzanspruchs?
- (P) Versicherung gegen Geldstrafen und Geldbußen im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutzes
- Unterscheidung von finanziellen und andersartigen Sanktionen
 - Gesetzesverstoß?
 - Sittenwidrigkeit?



Fazit von Armbrüster (VersR 2022, 1197 [1207])

- bei sachgerechter Konzeption der Deckungsabfindung bleibt es allein der freien Entscheidung des VN überlassen, ob er das Abfindungsangebot annimmt oder (weiterhin) die Rechtsschutzleistung einfordert.
- auch bei Geldstrafen und Geldbußen wegen fahrlässigen Handelns zulässig
- Bei Vorsatztaten kommt die Deckungsabfindung hingegen ohnehin nicht zum Zuge.

Überzeugend?

(P) Vorsätzliche begangene Straftaten

4. rechtliche Anforderungen an die Vereinbarkeit einer Deckungsabfindung (VersR 2022, 1197 [1207 ff.])

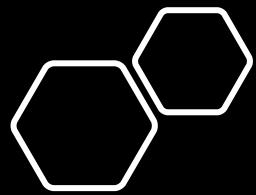
- Deckungsabfindung muss vor dem Hintergrund von § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 305c Abs. 1 BGB als Option ausgestaltet werden
- Freiwilligkeit entscheidend, Nichtausübung der Option darf nicht mit Nachteilen verknüpft werden
- Inhaltliche Angemessenheit: VR trägt Verantwortung dafür, dass VN seinen Rechtsschutzanspruch nicht vorschnell und unüberlegt aufgibt; § 242 BGB
- VR muss VN über Rechtsfolgen der Deckungsabfindung informieren

Verankerung der Deckungsabfindung in den ARB? (VersR 2022, 1197 [1208])

- Aufnahme der Option einer Deckungsabfindung in den ARB + Frist innerhalb derer VN diese Option annehmen kann
- Oder: keine Aufnahme in den ARB + jeweils erst Angebot nach Schadenanzeige

5. Folgeprobleme

Was heißt die Deckungsabfindung eigentlich für den Anwalt des VN?



E-Mail eines Kollegen

"In einem Fall habe ich mitbekommen (durch die Mandantin), dass der Rechtsschutzversicherer ihr ein Angebot gemacht hat, Ihr einen bestimmten Betrag (...) zu zahlen, wenn Sie auf die Rechtsverfolgung verzichten würde. **Das ist hinter meinem Rücken geschehen. (...) Wie Sie wissen, wird die Einholung einer Deckungsschutzzusage häufig nicht in Rechnung gestellt bzw. es wird keine Vereinbarung getroffen, das diese zu vergüten ist.** Hinzu kommt, dass ich umgangen werden und die Sache mit dem Mandanten nicht besprechen kann."

- Deckungsabfindungsangebot direkt an VN? "Umgehung"?
- Gebührenanspruch des Rechtsanwalts? Beratung des VN?
- Vergleichsgebühr?

Ziff. 1000 VV RVG

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § <u>13</u> RVG
1000	Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags	•1.durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird

Einigungsgebühr trotz Einordnung als Annahme an Erfüllungs statt?

- kein gegenseitiges Nachgeben mehr erforderlich, es genügt ein einseitiges Nachgeben
- Auf § 779 BGB wird bewusst nicht Bezug genommen

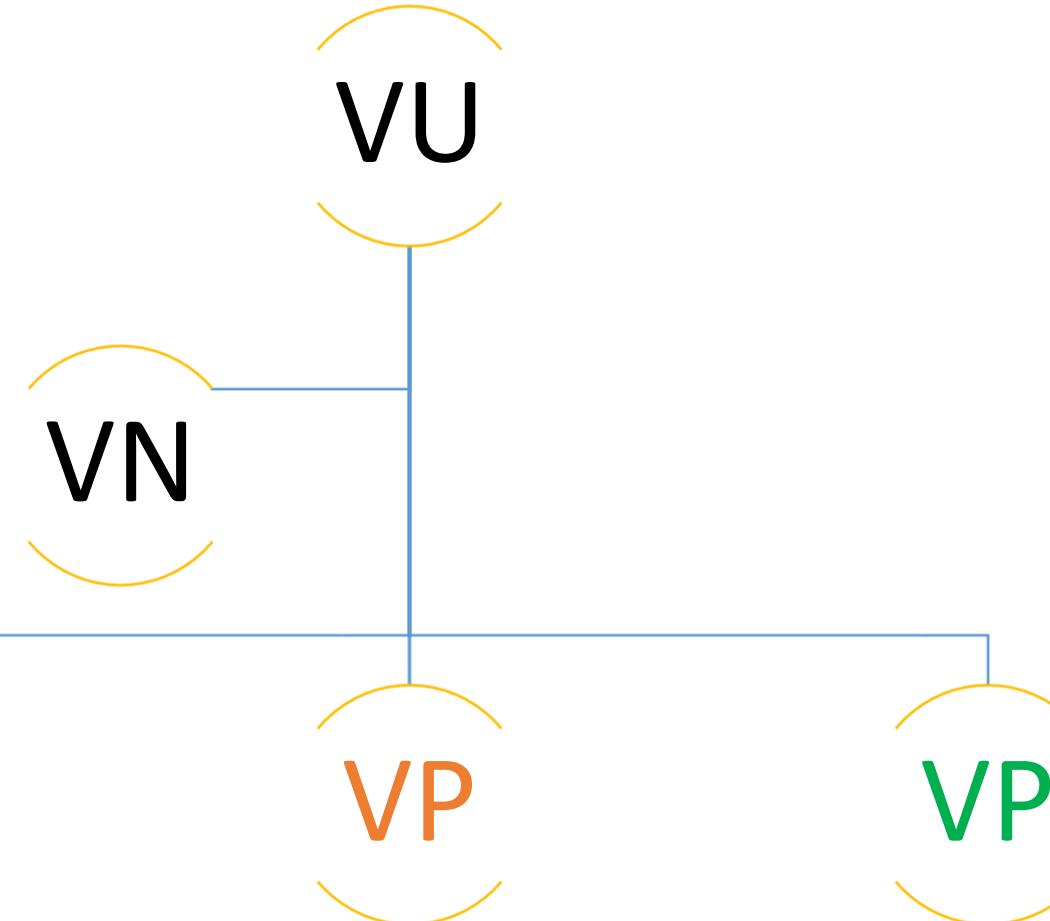


Gruppenversicherung

Ende oder Neuanfang?

Vorteile der Gruppenversicherung

VP





EUGH - VERFAHREN

Droht hier Ungemach?

Grundkonstellation

- Die Beklagte schloss sie bei der W. Versicherungs-AG einen Gruppenversicherungsvertrag mit Versicherungsschutz für Erkrankung und Unfall bei Auslandsreisen sowie für Auslands- und Inlands-Rückholkosten ab.



Grundkonstellation

- Außerdem ist die Beklagte vertraglich mit der F. r. AG verbunden, die mit ihrem medizinischen Personal und ihrem Fluggerät gegen eine Vergütung Leistungen erbringt, die zum einen in der Organisation und Durchführung des Rücktransports bei Krankheit oder Unfall im Ausland und zum anderen im Bereitstellen einer Alarmzentrale bestehen.

Grundkonstellation

- Die Kunden der Beklagten, die der von dieser abgeschlossenen Gruppenversicherung beitreten, **zahlen ihr ein Entgelt** und sind im Gegenzug **zur Inanspruchnahme** verschiedener Leistungen im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland **berechtigt**, zu denen die Erstattung der Kosten für medizinische Heilbehandlungen und Krankentransporte, die Organisation und Durchführung entsprechender Transporte sowie der Betrieb einer Alarmzentrale zählen.
- Die den Kunden der Beklagten garantierten Versicherungsleistungen werden u.a. über von dieser an die Kunden abgetretene Ansprüche erbracht.

Grundkonstellation

- Die Tätigkeit der Beklagten war nicht auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet, sondern zielte darauf ab, den Verbrauchern die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der von ihr abgeschlossenen Gruppenversicherung zu bieten und ihnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen zu vermitteln, für die Versicherungsschutz besteht.
- Die Beklagte verfügt nicht über eine Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung.

Grundkonstellation

- LG Koblenz (+)
- OLG Koblenz (-)
- BGH (?)
- EuGH (+)





Richtlinien

F R A G E:

Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Nrn. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92 und Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 8 der Richtlinie 2016/97?

Begriffsbestimmungen Nr. 3

- „Versicherungsvermittlung“ das
 - Anbieten,
 - Vorschlagen oder
 - Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das
 - Abschließen von Versicherungsverträgen oder das
 - Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

Begriffsbestimmungen Nr. 5

„Versicherungsvermittler“ jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der **Versicherungsvermittlung** gegen **Vergütung** aufnimmt oder ausübt;

Richtlinie 2016/97

- Definiert den „Versicherungsvertrieb“ in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 als die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen, das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

Richtlinie 2016/97

- Der „Versicherungsvertreiber“ wird in Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 als Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit oder Versicherungsunternehmen definiert.
- Der Begriff „Vergütung“ wird in Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 dahin definiert, dass er alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, **einschließlich wirtschaftlicher Vorteile** jeglicher Art, oder finanzielle oder nicht finanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, erfasst.

Vergütung

- Wenn jede Mitgliedschaft eines Kunden der juristischen Person, die den Gruppenversicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat und in diesem Rahmen Versicherungsbeiträge an sie entrichtet, zu einer Zahlung an diese juristische Person führt.
- Die Beklagte trägt gegen eine solche Vergütung dazu bei, dass **Dritte**, nämlich ihre Kunden, **den Versicherungsschutz erlangen**, der in dem von ihr mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist.

Vergütung

- Die Aussicht auf diese Vergütung stellt für eine juristische Person wie die Beklagte ein eigenes wirtschaftliches Interesse dar, das sich von dem Interesse der Mitglieder an der Erlangung des sich aus dem betreffenden Vertrag ergebenden Versicherungsschutzes unterscheidet und geeignet ist, sie zu veranlassen, angesichts der Freiwilligkeit des Beitritts zu diesem Vertrag auf eine große Zahl von Vertragsbeitritten hinzuwirken.

Vergütung

- In Anbetracht der weiten Konzeption des Vergütungsbegriffs ist es unerheblich, dass die Zahlung bei jedem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag an die juristische Person, die diesen Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, von den Mitgliedern als Gegenleistung für die ihnen von der juristischen Person abgetretenen Ansprüche auf Versicherungsleistungen geleistet wird und nicht vom Versicherer in Form z.B. einer Provision.

Tätigkeit

- Was die Tätigkeiten betrifft, auf die in den Definitionen des Begriffs „Versicherungsvermittler“ in Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2002/92 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2016/97 verwiesen wird, hat der EuGH bereits entschieden, dass sich aus der Tatsache, **dass die in diesen Bestimmungen genannten Tätigkeiten alternativ aufgeführt werden**, ergibt, dass jede von ihnen für sich genommen eine Tätigkeit der Versicherungsvermittlung darstellt.

Versicherungsvermittler = VN

- Die Eigenschaft als Versicherungsvermittler und damit Versicherungsvertreiber ist mit der Eigenschaft als Versicherungsnehmer vereinbar.

Bezug der Richtlinien

- Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Akteure sowie des Kundenschutzes auf alle Personen oder Einrichtungen.
- Im Übrigen hat die Richtlinie 2016/97, wie in ihrem siebten Erwagungsgrund zum Ausdruck kommt, angesichts der Ungenauigkeiten einer Reihe von Vorschriften der Richtlinie 2002/92 den Anwendungsbereich dieser Richtlinie **auf jede Art des Vertriebs von Versicherungsprodukten** erweitert.

Literatur

- Fischer / Lübcke VersR 2022, 1477
- Wandt VersR 2022, 1481

Das neue Teilungsabkommen Mieterregress

Fassung vom 01. Januar 2022

Rechtslage vor dem 01.01.2022

- § 78 VVG analog
 - Ausgleichsanspruch des Gebäude- gegen den Haftpflichtversicherer, wenn der Mieter oder eine ihm gleichgestellte Personen einen Schaden am Gebäude durch „normale“ Fahrlässigkeit verursacht hat (vgl. BGH, Urteil vom 13. September 2006 – IV ZR 273/05 – juris, Rn. 23 ff.)
 - Anwendung der Beweiserleichterung der „Sphärentheorie“ (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2010 – IV ZR 129/09 – juris, Ls. 1)
= der Versicherer hat insoweit nur den Beweis zu führen, dass die Schadensursache aus der Sphäre des Mieters stammt
- Reaktion hierauf: Abschluss des TA 2009

TA 2022

Präambel

1. Dieses Abkommen soll die Abwicklung von Ansprüchen zwischen Gebäudeversicherern und Allgemeinen Haftpflichtversicherern für die Fälle erleichtern, in denen ein haftpflichtversicherter Mieter oder Pächter oder eine andere in § 2 Nr. 1 genannte Person einen in der Gebäudeversicherung des Vermieters/Verpächters versicherten Feuer- oder Leitungswasserschaden **zumindest** fahrlässig verursacht hat. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach der Mieter bei einfacher Fahrlässigkeit durch einen konkludenten Regressverzicht im Versicherungsvertrag vor der Regressnahme durch den Gebäudeversicherer geschützt wird. Gegenüber der Haftpflichtversicherung des Mieters billigt der Bundesgerichtshof dem Gebäudeversicherer einen Ausgleichsanspruch in analoger Anwendung des § 78 Abs. 2 VVG zu (Ausgleichsanspruch). Neben diesem Ausgleichsanspruch soll das Abkommen darüber hinaus auch die Regressansprüche regeln, die dem Gebäudeversicherer bei grober Fahrlässigkeit des Mieters gem. § 86 VVG zustehen (Regressanspruch). Diese Ansprüche werden in das Abkommen einbezogen, weil die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit wegen der hiermit verbundenen Schwierigkeiten in der Praxis immer wieder zu Auseinandersetzungen führt.

Im Sinne dieses Abkommens gilt als Mieter auch der Pächter und als Vermieter auch der Verpächter.

2. Ziel des Abkommens ist, die mit der Prüfung und Verfolgung bzw. Abwehr solcher Ansprüche verbundenen internen und externen Kosten der beteiligten Versicherer zu reduzieren, die Gerichte zu entlasten und eine Belastung des Verhältnisses zwischen Mieter und Vermieter durch Auseinandersetzungen zwischen den Versicherern zu vermeiden.

Sobald ein Fall in das Teilungsabkommen einzuordnen ist (§ 1 Geltungsbereich), ist der Ausgleich abschließend. Dies bedeutet, dass Ansprüche nach Sach- und Rechtslage ausgeschlossen sind.

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Abkommen regelt die in Ziffer 1 der Präambel dargestellten Ausgleichs- und Regressansprüche des Gebäudeversicherers analog § 78 Abs. 2 VVG bzw. gemäß § 86 VVG bei f zumindest fahrlässig von einem haftpflichtversicherten Mieter oder einer anderen in § 2 Nr. 1 genannten Person verursachten Feuer- oder Leitungswasserschäden.
2. Das Abkommen gilt für private, gewerbliche und industrielle Risiken (einschließlich Landwirtschaft).
3. Unentgeltliche Nutzungsverhältnisse, die auf gewisse Dauer angelegt sind, werden von dem Abkommen umfasst. Alle für den Mieter geltenden Bestimmungen sind auf den unentgeltlichen Nutzer entsprechend anzuwenden.
4. Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche in analoger Anwendung des § 906 BGB fallen nicht unter dieses Abkommen.

Anwendungsbereich

- In zeitlicher Hinsicht für ab dem 01.01.2022 beim Haftpflichtversicherer angemeldete Ansprüche (§ 19 TA 2022) --> "claims made"
- Regelt nur Ansprüche des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer, nicht umgekehrt



- "unentgeltliche Nutzungsverhältnisse" = z.B. bei Bestellung eines Altenteils (OLG Celle, Urt. v. 11. 7. 2019 – 8 U 17/19 – r+s 2019, 519)
- **Untervermietung?**
 - "FAQ" zum TA 2022: (+), aber wohl nur für berechtigte Untervermietung (vgl. Günther, r+s 2022, 605 [607])



Anwendungsvoraussetzungen

§ 2 Anwendungsvoraussetzungen

1. Der Gebäudeversicherer muss Tatsachen darlegen, aus denen sich ergibt, dass die Schadenursache aus der Sphäre des Mieters stammt. Dies bedeutet, dass die Schadenursache in seinem Obhuts- und Gefahrenbereich gesetzt worden ist.
Dem Mieter wird dabei auch das Handeln/Verschulden dritter Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und/oder der Rechtsprechung zugerechnet. Diese Dritten sind der Sphäre des Mieters zuzuordnen.

Verschulden und Beweislast

- Beweislast entspricht der nach § 78 Abs. 2 VVG = mietvertragliche Sphärentheorie
- einfache und grobe Fahrlässigkeit ("zumindest fahrlässig")
- Zurechnung jetzt auch für Verschulden von Erfüllungsgehilfen



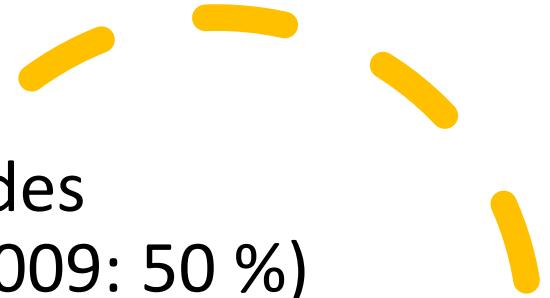
Teilungsbestimmungen

§ 3 Teilungsbestimmungen

1.
 - a) Bei Schäden bis zu 5.000 € verzichtet der Gebäudeversicherer auf die Geltendmachung von Regress- bzw. Ausgleichsansprüchen.
 - b) Bei Schäden über 5.000 € und bis zu 100.000 € beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 38% (Regressleistung).
 - c) Schäden über 100.000 € fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.
2. Für die Bestimmung der Schadenhöhe und die Einordnung nach Nr. 1 a) bis c) gilt:
 - a) Maßgeblich ist der vom Gebäudeversicherer geleistete Entschädigungsbetrag bis zum Neuwert.
 - b) Berücksichtigung finden die im Gebäudeversicherungsvertrag versicherten Kostenpositionen, soweit sie gesetzlichen Schadenersatzansprüchen entsprechen, und die Sachverständigenkosten zur Feststellung der Schadenursache. Externe Kosten eines Sachverständigen zur Ermittlung des Gebäudeschadens sowie die Kosten eines Regulierungsbüros oder interne Regulierungskosten finden keine Berücksichtigung.



- Quotierungshöhe: 38 % des Neuwertschadens (TA 2009: 50 %)
- Sachverständigenkosten nicht mehr ausgleichsfähig
 - Hintergrund wohl: BGH, Urt. v. 18. 10. 2018 – III ZR 236/17 – r+s 2018, 643 (kritisch: Günther, VersR 2018, 1502)



Clearingstelle

§ 5 Zweifelsfragen und Clearingstelle

1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Abkommenspartnern über die Anwendbarkeit und Auslegung des Teilungsabkommens ist eine Einigung bilateral im Verhandlungswege zwischen den Direktionen der Abkommenspartner zu suchen.
2. Kommt eine Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, ist der Fall vor einer gerichtlichen Klärung über den GDV der Clearingstelle vorzulegen. Der GDV stellt die Vollständigkeit der Unterlagen sicher. Die Clearingstelle gibt eine Stellungnahme ab. Die Clearingstelle besteht aus je drei Mitgliedern für Sach- und Allgemeine Haftpflichtversicherung, die von den beiden zuständigen GDV-Kommissionen Sach- und Haftpflicht-Schaden benannt werden. Die Clearingstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.



Anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und die

BRAO - Reform



beA

Der Gamechanger



Gestalten des

Versicherungsschutzes

Wer muss wie versichert sein?

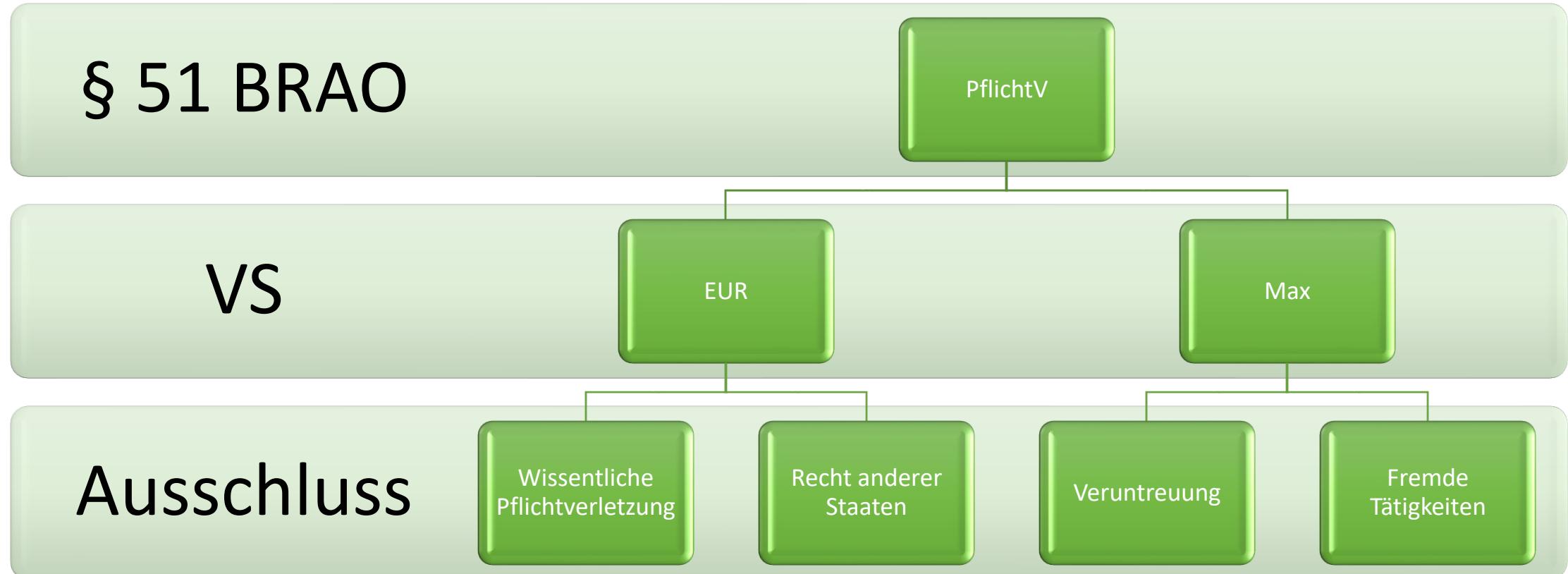
Persönlich



Gesellschaft



Grundsatz Pflichthaftpflichtversicherung



Maximierung 2x bei einer Versicherungssumme von 500.000

1.000.000 Euro stehen insgesamt zur Verfügung.

2 Fälle jeweils bis zu max. 500.000 Euro.

11 Fälle z.B.

1 Fall
500.000 Euro

10 Fälle a
50.000 Euro

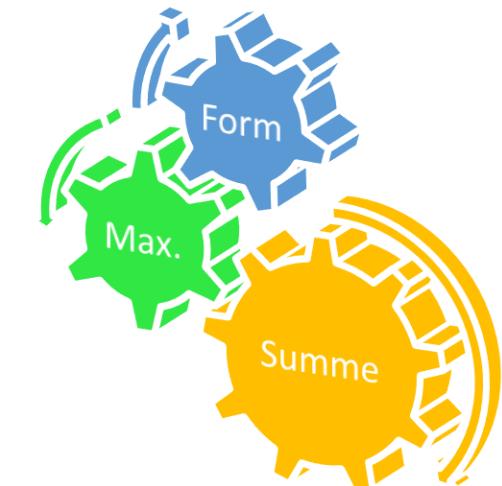


NEUE
SITUATION
DIE EINE
REAKTION
VERLANGT!

01.08.2022

Mindestversicherungsschutz (zugelassener) Berufsausübungsgesellschaften

- Es besteht die Gefahr, dass die Haftungsbeschränkung bei den haftungsbeschränkten Rechtsformen **wegen Nicht-Erreichens des Mindestversicherungsschutzes entfällt** und die persönliche Haftung der Gesellschafter wieder auflebt.





VERSICHERUNGSSUMME

Versicherungssumme 1

- Versicherungssumme von mindestens 500.000 Euro pro Fall.
 - Die GbR
 - Partnerschaftsgesellschaft ohne beschränkte Berufshaftung und
 - OHG
- Eine Zulassung erhöht die Mindestversicherungssumme nicht auf das Niveau haftungsbeschränkter Berufsausübungsgesellschaften.

Versicherungssumme 2

- Versicherungssumme von 2.500.000 Euro pro Fall.
 - PartG mbB
 - GmbH
 - AG
 - UG
- Wissentliche Pflichtverletzung vom Katalog der zulässigen Ausschlüsse ausgenommen.

Versicherungssumme 3

- Versicherungssumme von 1.000.000 Euro pro Fall.
 - PartG mbB
 - GmbH
 - AG
 - UG
- Wenn nicht mehr als 10 Personen anwaltlich tätig sind.

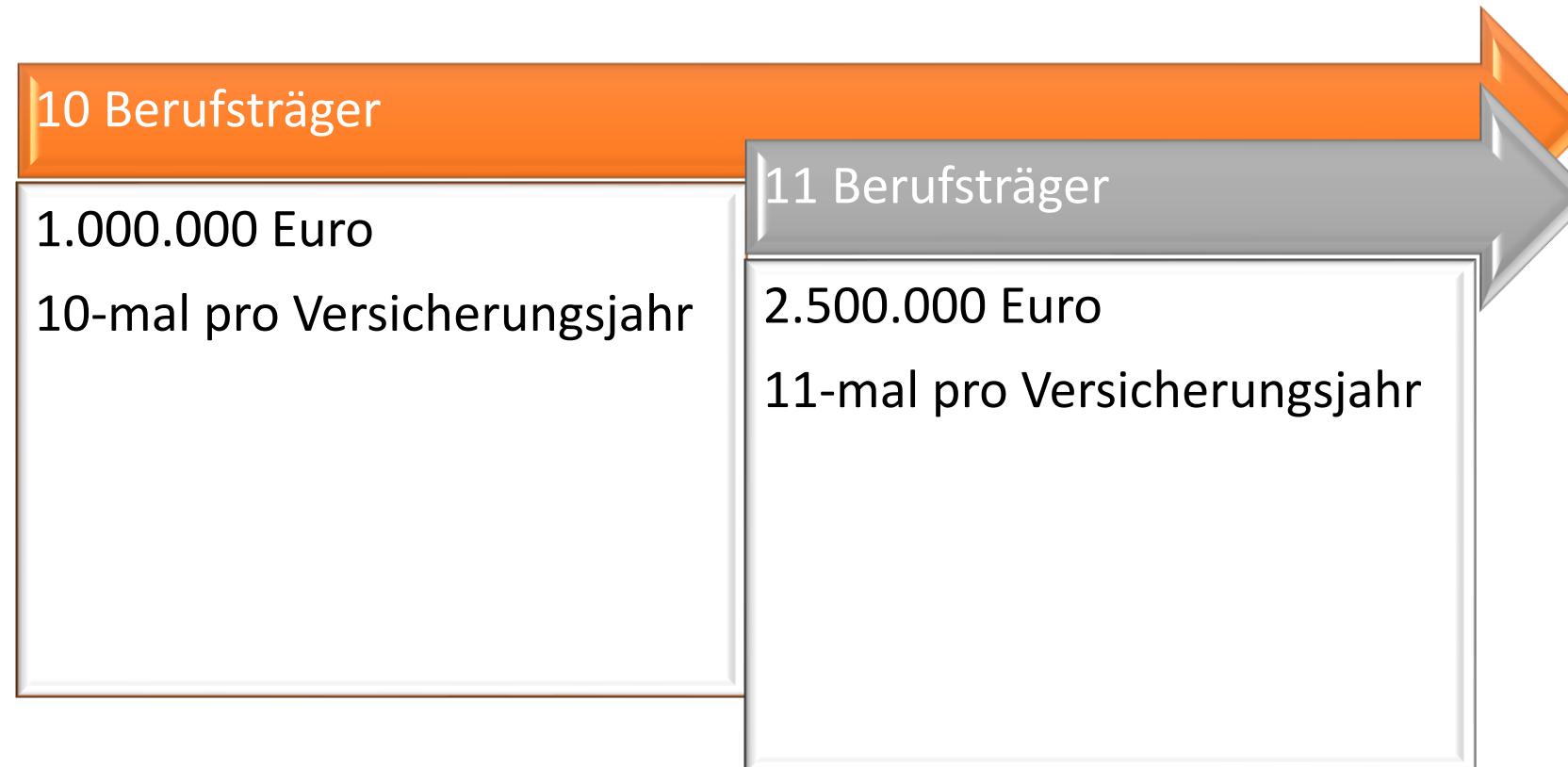
Jahreshöchstleistung für alle Berufsausübungsgesellschaften

- Mindestens vier Mal pro Versicherungsjahr.
- Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht zugleich Gesellschafter sind.
- Müssen auch die ausländischen Partner als Multiplikator bei der Berechnung der Mindest-Jahreshöchstleistung herangezogen werden?

Maximierung

Partner	Geschäftsführer	Geschäftsführer = Partner	Maximierung
7	0	0	x 7
7	2	0	x 9
7	2	2	x 7
7	2	1	x 8

Kleine Berufsausübungsgesellschaften



§ 52 BRAO Begrenzung von Ersatzansprüchen

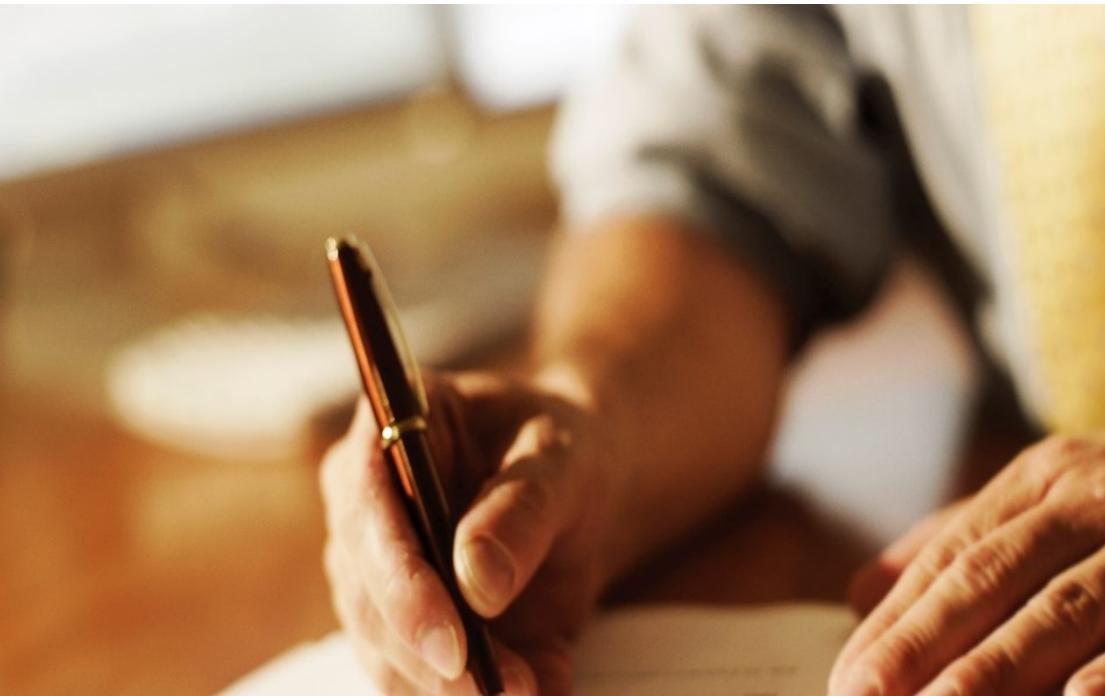
Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz

eines fahrlässig verursachten Schadens

kann beschränkt werden.

Haftungsbegrenzung

Individuell



AGB



Konsequenzen für Haftungsbegrenzungsvereinbarungen

Anknüpfung in § 52 Abs. 1 BRAO an Mindest-VSSU

Notwendige Mindest-Haftungssummen (incl. entspr. Versicherungsschutz):

	Individual-vereinbarung	vorformulierte Bedingungen
GbR, einfache PartG, OHG	500.000 €	2.000.000 €
PartG mbB, GmbH etc. bis 10 Berufsträger	1.000.000 €	4.000.000 €
über 10 Berufsträger	2.500.000 €	10.000.000 €



Versicherte Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

..., dass er wegen eines bei der Ausübung **beruflicher Tätigkeit** von ihm...begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.



Versicherte Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Mitversichert ist die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (auch vorläufiger), gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sachwalter, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, **Treuhänder** gemäß InSO;

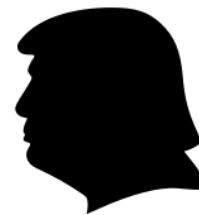
Versicherte Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Die Kl. richtete im September 2009 für A. ein Rechtsanwalts-Anderkonto bei der B. AG ein. A., der einen Gewerbebetrieb unterhielt, waren seitens zweier Banken die Konten wegen zahlreicher Pfändungen gekündigt worden. Es stand für A. nicht zu erwarten, dass er auf seinen eigenen Namen ein neues Konto im Rahmen der Betriebsfortführung erlangen könnte. Die Kl. veranlasste bis zum Jahr 2015 zahlreiche Abbuchungen, Überweisungen und Einzahlungen. Im Jahr 2015 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des A. eröffnet.

Versicherte Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

OLG Köln v. 24.05.2022 - 9 U 173/20

Bei einer vertraglich begründeten Treuhandtätigkeit durch einen Rechtsanwalt kann eine anwaltliche Treuhandtätigkeit nur bejaht werden, wenn es zu den Aufgaben des Rechtsanwalts gehört, den Treugeber auch in Rechtsfragen zu beraten oder wenn er umfassend zu dessen Rechtsbesorgung befugt ist.



Schwachkopf

OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 07.09.2020 – 20 U 92/20

- Zur Frage eines Schadensersatzanspruchs aus § 6 Abs. 5 VVG, wenn der Versicherungsnehmer einer Hausratversicherung geltend macht, er sei anlässlich einer - nach Vertragsschluss erfolgten - Anschaffung hochwertigen Schmucks durch einen Agenten unzureichend hinsichtlich der Geltung einer „Tresorklausel“ beraten worden



OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 07.09.2020 – 20 U 92/20

- Der Kläger selbst hat schriftsätzlich als auch bei seiner Anhörung angegeben, er hätte den Vertrag mit der Beklagten gekündigt, wenn ihm gesagt worden wäre, dass bei der Aufbewahrung außerhalb eines Tresors nur eingeschränkter Versicherungsschutz bestehe.







Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht



carla.burmann@stobbe.de



+49511 – 340 96 30



www.stobbe.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de